

VERORDNUNG

742-41/2006/He

Deckumlage

GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit

e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

30.07.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 20.12.2006 Zahl: 742-41/2006/He mit der Deckumlagen ausgeschrieben werden.

Gemäß § 30 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes, LGBL. Nr. 42/1995, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 5/1997, 13/2001, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde aus der Wartung und Pflege und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten eine Deckumlage auszuschreiben.

§ 2

1. Für jedes belegfähige weibliche Tier, das in dem der Einhebung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahr nicht der künstlichen Besamung zugeführt wurde und nachweislich nicht für die Kalbinnenmast bestimmt ist und das am 3. Dezember dieses Kalenderjahres im Gemeindegebiet gehalten worden ist, ist eine Deckumlage zu entrichten.
2. Die Deckumlage für jedes Rind im Sinne des Abs. 1 wird mit **Euro 10,00** festgelegt.

§ 3

Zur Zahlung der Deckumlage sind die Tierhalter der Marktgemeinde Hüttenberg verpflichtet.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14.06.1977 außer Kraft.

***Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:***

(Rudolf Schratter)

Angeschlagen am: 21.12.2006
Abgenommen am: 04.01.2007